

## 1.4 Gründungs- und Wachstumsfinanzierung - Saarland (GuW – Saarland) -

Merkblatt-Stand: Januar 2009

Die Gründungs- und Wachstumsfinanzierung – Saarland (GuW – Saarland) dient kleinen und mittleren Unternehmen zur mittel- und langfristigen Finanzierung von Vorhaben im Saarland zu einem günstigen Zinssatz. Dieser Zinssatz kann für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben werden und bietet so eine sichere Kalkulationsgrundlage für den Kreditnehmer.

Die Kredite werden aus Mitteln der KfW refinanziert und durch das Saarland im Zins verbilligt.

### Wer kann Anträge stellen?

- Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, die über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für die unternehmerische Tätigkeit verfügen und für die diese Existenz die Haupterwerbsgrundlage darstellt.
- Freiberuflich Tätige, z.B. Ärzte, Steuerberater, Architekten.
- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Leasinggesellschaften und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen (siehe SIKB-Merkblatt "1.811 KMU-Definition").
- Natürliche Personen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten, sofern der Mieter die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllt

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind ausgeschlossen (siehe SIKB-Merkblatt „1.813 Unternehmen in Schwierigkeiten“).

Bei der Investitionsförderung innerhalb der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Saarland vergibt die SIKB Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen sowie Beihilfen für Beratungsdienstleistungen und Messeteilnahmen gemäß Art. 15, 26 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 214/3 vom 09.08.2008. Diese verpflichtet SIKB und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben. Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig (siehe SIKB-Merkblatt „1.812 Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“).

Bei der Betriebsmittel-/ Warenförderung innerhalb der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Saarland vergibt die SIKB Beihilfen unter der „De-minimis“-Verordnung der EU-Kommission. Diese verpflichten SIKB und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das SIKB-Merkblatt „1.812 Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

### Was wird mitfinanziert?

Alle Investitionen im Saarland, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen.

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- gewerbliche Baumaßnahmen,
- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- immaterielle Investitionen in Verbindung mit Technologietransfer, die vom Antragsteller zu Marktbedingungen erworben, durch ihn genutzt und mindestens 3 Jahre in der Bilanz aktiviert werden,
- die Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder der Erwerb einer tätigen Beteiligung durch eine natürliche Person (grundsätzlich mindestens 10 % Gesellschaftsanteil und Geschäftsführerbefugnis). Voraussetzung ist grundsätzlich, dass das Unternehmen bzw. der Unternehmensteil von einem unabhängigen Investor (weniger als 25 % der Unternehmensanteile vor dem Erwerb) erworben wird.
- extern erworbene Beratungsdienstleistungen, die einmalige Informationserfordernisse bei Erschließung neuer Märkte oder Einführung neuer Produktionsmethoden sicherstellen,
- Kosten für erste Messeteilnahmen.

Darüber hinaus können Waren-/ Materialinvestitionen und **Betriebsmittel** finanziert werden.

Die Förderung von Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung ist nur möglich, sofern auch der Mieter die Antragskriterien erfüllt. Handelt es sich dabei um reine Kaufvorhaben, gilt zusätzlich, dass die gekaufte Immobilie grundlegend saniert, hergerichtet oder umgebaut werden muss.

Die Förderung von Investitionen in Immobilien-Leasing ist nur möglich, sofern auch der Leasingnehmer die Antragskriterien erfüllt.

Bei Investitionen von Leasinggesellschaften in Leasinggüter (einschließlich Immobilien-Leasing) können Vorhaben im Rahmen des Sale & Lease-Back und im so genannten Doppelstockmodell nicht mitfinanziert werden.

### In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

#### **Finanzierungsanteil:**

Bis zu 100 % der förderfähigen Investitionen bzw. der Betriebsmittel.

Bei Investitionen von Leasinggesellschaften in Leasinggüter (einschließlich Immobilien-Leasing) sind förderfähige Kosten die Gesamtinvestitionskosten abzüglich der in den Leasingverträgen vereinbarten Restwerte.

#### **Kreditbetrag:**

maximal 2 Mio. EUR pro Vorhaben.

### **Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?**

Grundsätzlich ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich.

Bezüglich derselben förderfähigen Kosten ist eine Kumulierung mit anderen Beihilfen nur bis zur maximalen Beihilfeintensität möglich.

Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das separate SIKB-Merkblatt „1.812 Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

### **Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?**

Die möglichen Kreditlaufzeiten betragen bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr und bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren. Auf Wunsch ist die Einräumung eines endfälligen Darlehens mit einer maximalen Laufzeit von 12 Jahren möglich. Für Investitionsvorhaben, bei denen mindestens 2/3 der förderfähigen Investitionskosten auf Grunderwerb, gewerbliche Baukosten oder den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen entfallen, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden. Auf Wunsch ist in diesen Fällen auch die Gewährung eines endfälligen Darlehens möglich.

Bei der Finanzierung von Betriebsmitteln beträgt die Laufzeit bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr.

### **Wie sind die Konditionen?**

- Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes.
- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit und bei endfälligen Krediten ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit kann der Zinssatz für 10 Jahre oder die gesamte Laufzeit festgeschrieben werden.
- Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze gem. PAngV) sowie die Auszahlungskonditionen je Preisklasse sind der Konditionenübersicht für SIKB-Förderkreditprogramme zu entnehmen, die im Internet unter [www.sikb.de](http://www.sikb.de) abgerufen werden kann.
- Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der KfW-Refinanzierungszusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hier erfolgt eine Einordnung in eine der vorgegebenen Bonitätsklassen und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer der vorgegebenen Preisklassen zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage zur Konditionenübersicht für Endkreditnehmer zu entnehmen.
- Auszahlung: 96%
- Bereitstellungsprovision: 0,25 % p. M., beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach KfW-Refinanzierungszusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.

### **In welcher Höhe wird die Zinsverbilligung gewährt?**

Die Zinsverbilligung des Saarlandes beträgt maximal 0,50 % p.a., wobei es hinsichtlich des Alters eines Unternehmens keine zeitliche Befristung gibt.

Die Finanzierung von Sachanlageinvestitionen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze wird im Zins mit maximal 0,75% p.a. verbilligt. Dabei muss die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeits-/ Ausbildungsplätze um mindestens 15% erhöht werden.

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie 2 Dauerarbeitsplätze bewertet.

Die Verlagerung von Arbeitsplätzen zwischen Betriebsstätten des Antragsstellers innerhalb des Saarlandes bleibt bei der Berechnung der erforderlichen zusätzlichen Dauerarbeits-/ Ausbildungsplätze der zu fördernden Betriebsstätte unberücksichtigt.

Für eine Überwachungszeit von mindestens 3 Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Für Existenzgründer im Rahmen einer Unternehmensnachfolge beträgt die Zinsverbilligung für Investitionsfinanzierungen und Betriebsmittelfinanzierungen ebenfalls 0,75% p.a..

Die Zinsverbilligung wird für die ersten 10 Jahre der Darlehenslaufzeit gewährt.

### Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Bei endfälligen Darlehen erfolgt die Rückzahlung in einer Summe am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase zulässig.

### Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen, wie z.B.

- Grundschuld
- Sicherungsübereignung von Maschinen
- Bürgschaft der Bürgschaftsbank Saarland GmbH.

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

### Wie erfolgt die Antragstellung?

Hausbank – **SIKB**

Die SIKB gewährt Kredite grundsätzlich nicht unmittelbar an den Investor, sondern über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Kreditnehmer frei.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Als **Programmnummer** ist die **047** und für die Waren-/ Material- und Betriebsmittelfinanzierung die **037** anzugeben.

Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor.

## Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

- Antragsvordruck (KfW-Form-Nr. 141660)
- Statistisches Beiblatt „Investitionen allgemein“ (KfW-Form-Nr. 141658)
- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Definition (vom Antragsteller ausgefüllte und unterschriebene Anlagen 3 bis 5 zum SIKB-Merkblatt "1.811 KMU-Definition"). Die Selbsterklärung verbleibt bei der Hausbank.

### **Immobilienfinanzierung:**

Im Falle einer Immobilienfinanzierung mit anschließender Fremdvermietung ist die Bestätigung der Hausbank, dass das mietende Unternehmen die Antragskriterien dieses Kreditprogramms erfüllt, erforderlich.

Bei der Finanzierung von Investitionen in Immobilienleasing ist die Bestätigung der Hausbank, dass der Leasingnehmer die Antragskriterien dieses Kreditprogramms erfüllt, erforderlich.

### **Gesamtkreditvolumen Investor über 50 Mio. EUR:**

Bei Anträgen, die zu einem KfW-Gesamtkreditvolumen des Investors von über 50 Mio. EUR führen, sind die vom Antragsteller unterzeichneten Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre beizufügen. Die SIKB behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

## Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Die Darlehen sind für den nach den Richtlinien festgelegten Zweck zu verwenden.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, der SIKB die antragsgemäße Verwendung durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung des Kredites nachzuweisen. Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach Nr. 6 der ANBest-P zu den VV zu § 44 LHO. Der einfache Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.6 ist zugelassen. Soweit der Zweck der Zuwendung nicht oder nicht mehr erreicht wird, ist die gewährte Vergünstigung – ggf. mit Wirkung für die Vergangenheit – rückgängig zu machen. Gewährte Zinszuschüsse sind zurückzuzahlen. Dies gilt auch für den Fall, dass zinsbegünstigte Kredite gekündigt werden.

## Auskunftspflicht, Prüfungsrecht

Die Verwendung des Zinszuschusses und des damit verbilligten Kredites kann vom Saarland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft oder dessen Beauftragten, jederzeit durch Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen und durch Besichtigung an Ort und Stelle geprüft werden. Die Prüfungshandlungen erstrecken sich nicht auf die sonstige Geschäftstätigkeit des Kreditnehmers oder der SIKB.

Der Rechnungshof des Saarlandes ist nach § 91 Abs. 1 und 2 LHO berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Kredite bei dem Kreditnehmer und der SIKB zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Geschäftstätigkeit des Kreditnehmers erstrecken, wenn es der Rechnungshof für die Verwendungsprüfung des Zinszuschusses für erforderlich hält.

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen Daten vom Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden oder im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Saarlandes, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die

Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

### Subventionshinweis

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Hausbank und Endkreditnehmer sind verpflichtet, der SIKB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Kredits entgegenstehen oder die für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die in dem Förderantrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch zu machen sind oder die eine Kündigung und / oder einen Widerruf des Kredits begründen.

Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des Kredits entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.